

Nummer 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

¹Der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Justiz. ²Nummer 173 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Nummer 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; das Bundesamt für Justiz bestätigt den Eingang eines Ersuchens gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates.